



Richtlinien für die Ausgestaltung der Praktika für die

Bachelor - Ingenieurstudiengänge

6-wöchiges Grundpraktikum, vorzulegen vor Studienbeginn

Elektrotechnik (B.Eng.)

- Manuelle Techniken der Elektrotechnik und Elektronik:
z. B. Elektroinstallation, Schaltschrankbau, Leiterplattenfertigung, Baugruppenbestückung und Lötten
- Grundsätzliche Tätigkeiten in der Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik:
z. B. Montage und Wartung von Computersystemen, Softwareinstallation, Datenerfassung

Maschinenbau (B.Eng.)

- Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen
- Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung
- Fügetechniken (Schweißen, Montage)
- Wärmebehandlung
- Oberflächenbehandlung

Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

- Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen
- Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung
- Fügetechniken (Schweißen, Montage)
- Werkzeug-, Vorrichtung- und Lehrenbau
- Qualitätskontrolle

6-wöchiges Fachpraktikum, vorzuweisen bis zum Ende des 4. Semesters

Elektrotechnik (B.Eng.)

- Montage und Wartung elektrischer Maschinen, Anlagen und Geräte
- Messen und Prüfen von Anlagen, Geräten und Baugruppen
- Tätigkeiten in der Automatisierungs- und Kommunikationstechnik

Maschinenbau (B.Eng.)

- Werkzeug-, Vorrichtung- und Lehrenbau
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen
- Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Produktion)
- Betriebsaufbau und Betriebsorganisation

Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs
- Buchführung und betriebliches Rechnungswesen
- Vertrieb, Akquisition
- Einkauf, Lagerwesen

Prozesstechnik (B.Eng.)

berufsbegleitendes Studium:

- Abschluss als Industriemeister Chemie oder Techniker für Labortechnik bzw. Verfahrenstechnik (ehemals Chemotechniker) oder
- Abgeschlossene Berufsausbildung zum Chemikanten, Chemielaboranten oder zu einem vergleichbaren Ausbildungsberuf in der Prozessindustrie oder
- Mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit auf einem der o.g. Gebiete.

dual ausbildungsintegrierendes Studium:

- Nachweis eines Ausbildungsvertrages zum Chemikanten, Chemielaboranten oder zu einem vergleichbaren Ausbildungsberuf in der Prozessindustrie



Richtlinien für die Ausgestaltung der Praktika für die

Bachelor - Ingenieurstudiengänge

Auszug aus der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der RFH Köln:

§4 (3) Praktische Tätigkeiten

Zur Aufnahme des Studiums eines Bachelor-Studienganges an der Rheinischen Fachhochschule Köln sind außer den allgemeinen Studienvoraussetzungen des §4 Abs. 2 praktische Tätigkeiten erforderlich.

Im Einzelnen sind folgende Praktika bzw. Tätigkeiten nachzuweisen:

- (a) Der Nachweis über praktische Tätigkeiten gilt als erbracht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule für Technik, Wirtschaft oder Verwaltung in der dem Studiengang entsprechenden Fachrichtung erworben wurde;
- (b) Eine praktische Tätigkeit von mindestens 12 Wochen im definierten Themenfeld; wobei sechs Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden sollen;
- (c) Der Nachweis des geforderten vollständigen Praktikums muss bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden;
- (d) Einschlägige Ausbildungstätigkeiten (z. B. Lehre) und Berufstätigkeiten können auf das Praktikum angerechnet werden.

Die Praktika sollen in Betrieben abgeleistet werden, die der gewählten Studienrichtung entsprechen.

- Bei erworbener Fachhochschulreife, die ein gelenktes Praktikum einschließt (z. B. Fachoberschule), in der dem Studiengang entsprechenden Fachrichtung ist kein Grundpraktikum erforderlich.
- Bei kaufmännischer oder technischer Ausbildung im relevanten Fachbereich wird der entsprechende Teil des Praktikums anerkannt.
- Bei Techniker- resp. Meisterausbildung ist kein Grund- und Fachpraktikum erforderlich.

-
- Für die Bewerbung zum Studium ist der Nachweis ausreichend, dass die sechs Wochen berufspraktischer Erfahrungen zu Beginn des Studiums abgeschlossen sein werden.
 - Bei **abgeschlossener Berufsausbildung** in der dem Studiengang entsprechenden Fachrichtung ist kein Grundpraktikum notwendig.
 - Bei einem **berufsbegleitenden Studium**, das die Voraussetzungen an das Fachpraktikum erfüllt (s.o.), entfällt die Notwendigkeit eines Fachpraktikums.